

## Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft

Änderung vom 28. Januar 2010<sup>1</sup>

GS 37. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### § 2 Landwirtschaftliche Berufsbildung

Der Kanton führt eine Berufsfachschule Landwirtschaft.

### § 3 Schulgutsbetrieb

<sup>1</sup> Zur praktischen Aus- und Weiterbildung führt der Kanton einen Gutsbetrieb.

<sup>2</sup> Er dient der Öffentlichkeit als Anschauungsobjekt.

### § 4

Aufgehoben

### § 5 Kosten

Der Regierungsrat legt die Rahmenbedingungen für die Gebühren fest für:

- a. die Weiterbildungsangebote und die Beratung;
- b. die Verpflegung und weitere Dienstleistungen.

### § 6

Aufgehoben

### § 7 Weiterbildung, Beratung, Dienstleistung

<sup>1</sup> Der Kanton bietet Weiterbildungskurse, Fachberatung und Dienstleistungen an:

<sup>1</sup> Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen am §.  
<sup>2</sup> GS 33.73, SGS 510

- a. zur Förderung der betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kenntnisse in der Landwirtschaft;
- b. zur Umsetzung der Bundesmassnahmen.

<sup>2</sup> Der Kanton bietet die hauswirtschaftliche Weiterbildung für die bäuerliche und die übrige Bevölkerung an. Diese umfasst Informationen, Kurse und Beratung für ausgewogene Ernährung sowie wirtschaftliche und umweltfreundliche Haushaltsführung.

### § 9 Lehr- und Beratungspersonal

<sup>1</sup> Die Anstellung des Lehr- und Beratungspersonal inklusive der Schulleitung richtet sich nach der Personalgesetzgebung.

<sup>2</sup> Der Kanton unterstützt das Lehr- und Beratungspersonal bei seiner fachlichen und pädagogischen Fortbildung.

<sup>3</sup> Er kann Dritte, die entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten anbieten, unterstützen.

### § 27 Finanzierung

<sup>1</sup> Bodenverbesserungen werden finanziert:

- a. durch Beiträge der öffentlichen Hand
- b. durch Beiträge Dritter
- c. durch Übernahme der Restkosten durch die Nutzniesserinnen und Nutzniesser

<sup>2</sup> Die Beiträge der öffentlichen Hand setzen sich zusammen aus Beiträgen

- a. des Bundes nach Massgabe des Bundesrechts
- b. des Kantons
- c. der Gemeinden

<sup>3</sup> Soweit nicht der Landrat zuständig ist, legt der Regierungsrat die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden in der Verordnung fest.

<sup>4</sup> Die Gesamtkosten abzüglich der Beiträge der öffentlichen Hand sowie Dritter ergeben die Restkosten.

<sup>5</sup> Die Restkosten werden unter Berücksichtigung des Nutzens auf die Nutzniesserinnen und Nutzniesser verteilt. Hierfür können Akonto-Zahlungen (Arenbeiträge) eingefordert werden.

### § 27a Bewilligungsinstanzen

<sup>1</sup> Die Beiträge werden von folgenden Instanzen bewilligt:

- a. Landrat für die umfassenden gemeinschaftlichen Projekte;
- b. Regierungsrat für die übrigen Projekte mit wesentlichem Eingriff ins Grundeigentum, insbesondere bei Landumlegungen;

c. Investitionshilfekommission für Projekte ohne wesentlichen Eingriff ins Grundeigentum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Kompetenzen der Investitionshilfekommission an die Dienststelle übertragen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die beitragsberechtigten Kosten für die Projekte gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c in der Verordnung fest.

#### **§ 30 Absatz 4**

Aufgehoben

#### **§ 34 Absatz 2**

<sup>2</sup> Er kann das Verfahren für Projekte gemäss § 27a Absatz 1 Buchstaben b und c vereinfachen, Verfahrensschritte zusammenlegen oder aussetzen.

#### **§ 42**

Aufgehoben

#### **§ 43**

Aufgehoben

#### **Untertitel nach § 43**

V. Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung

#### **§ 43a Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung**

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt:

- a. Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten, an denen die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist;
- b. Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet, sofern sie landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und vermarkten und dadurch deren Wertschöpfung erhöhen; die Betriebe müssen mindestens die erste Verarbeitungsstufe umfassen.

<sup>2</sup> Die Unterstützung erfolgt in der Regel gemeinsam mit dem Bund nach den Grundsätzen des Bundesrechtes.

#### **§ 46 Absatz 5**

<sup>5</sup> Der Regierungsrat bestellt die Investitionshilfekommission. Diese bewilligt, soweit die Kompetenz der zuständigen Dienststelle überschritten wird und unter Vorbehalt allfälliger Programmvereinbarungen:

a. Beiträge an die Bodenverbesserungen ohne wesentlichen Eingriff ins Grundeigentum (§ 27a),

b. Beiträge an den landwirtschaftlichen Hochbau (§ 36),

c. Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen (§ 41).

d. Beiträge an Projekte zur Regionalentwicklung, Vermarktung und Verarbeitung sowie Bauten gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet (§ 43a).

#### **§ 47 Absatz 2**

<sup>2</sup> Er kann Bedingungen an die Gewährung von Beiträgen und Darlehen knüpfen.

#### **II.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 28. Januar 2010

Im Namen des Landrates  
der Präsident: Frey  
der Landschreiber: Mundschin